

56

Press 65. No. 12, 450

5362

Wst. Suev.

77, 2

von J. J. Carl Fried. Lenz. zu ermittel. öst. Schriftsch. Dr. J. J.







# STATUTEN

Des

Herzoglich

Württembergischen

Ritter = Ordens

Von der Jagd.



---

STRASBURG /

Gedruckt bey Christian Gottlieb Kößlin / Hof- und Consley-  
Buchdrucker.

Rep. XLVIII. 2. no. 44.

STATUTEN

der

Rechtshöflichkeit

der Fürstlichen Hof- und Ratskanzlei

ausgegeben durch den  
Hof- und Ratskanzler

von dem  
Fürstlichen Hof- und Ratskanzler



VERLAG

Verlag des Hof- und Ratskanzlers  
in Dresden

Verlag des Hof- und Ratskanzlers



**S** Du Gottes  
 Gnaden / Wir  
 Eberhard Lud-  
 wig Herzog zu Würt-  
 temberg und Teck / Graf zu Nömpelgardt /  
 Herz zu Hendenheim. ꝛ. Thun kundt  
 und fügen hiemit zu wissen: Was gestalt  
 Wir zwar bereits hiebevör ben Stiftung  
 Unsers Herzoglichen Württembergischen  
 Ritter = Ordens von der Jagd gewisse  
 Statuta und Reguln, wornach diejenige  
 Ritter / so in diesen Unsern Orden auf-  
 2 2 ge

genommen zu werden die Ehre erlangen/  
 sich gebührend zu achten haben / verfertigen/  
 und selbige durch den Druck publiciren las-  
 sen. Nachdem aber nach der Hand eines  
 theils ein- und andere Umstände sich geändert/  
 andern theils aber die in denen vorigen Sta-  
 tuten gesetzte Anzahl der Ordens- Ritter we-  
 gen der von verschiedenen Stands- Personen  
 um Conferirung dieses Ordens gemachten  
 vielfältigen Instanzen einige Vermehrung zu  
 erfordern angeschienen : So haben Wir vor  
 nöthig und diensam gefunden / nicht allein zum  
 Lustre , splendor und mehrerer Aufnahm  
 dieses Edlen Ordens von der Jagd / die An-  
 zahl der Ordens- Ritter und Mit- Glieder  
 zu vermehren / sondern auch besagte Ordens-  
 Statuta in ein und andern Stücken zu revidi-  
 ren / und zu verbessern / mithin selbige von  
 neuem in nachfolgende Regula und Arti-  
 culn , welche Wir von allen und jeden Or-  
 dens-

dens-



Er dessen theilhaftig macht / in einer absonderlichen Affection und Vertraulichkeit / und versichert dieselbe sammt und sonderß / nach eines jeden Stand und Weesen / seiner beständigen Freundschaft / Gewogenheit / Gnad und Protection solcher gestalten / daß er sie derselben bey allen ehrlichen Fürfallenheiten genießten zu lassen / willig und geneigt ist.

## III.

**S** solle auch unter allen Mit-Gliedern dieses Ordens eine aufrichtige und beständige Harmonie, Lieb und Freundschaft / deren ein jeder insonderheit sich zu erfreuen hat / seyn / und als das Band des Ordens zu allen Zeiten best und ohnverruckt erhalten werden / es seye dann / daß sich jemand derselben durch eigenes verschulden / wie hiernächst weiter folgen

gen

gen wird / untwürdig und verlustigt mache-  
te.

IV.

**D**erjenige / welcher einmal in diesen  
Edlen Orden aufgenommen wor-  
den / hat danechst Zug und Erlaubnus /  
bey allen solennen Lustbarkeiten / inson-  
derheit auf Jagden / die der Ordens-  
Herz anstellen lässet / zu erscheinen / und de-  
ren mit zu geniessen / ohne daß er davon /  
ausser auf vor angezogenen Fall / außge-  
schlossen werden könne.

V.

**G**leiche Freyheit und Gemeinschaft  
des Jagens / solle auch bey allen Or-  
dens-Genossen unter ihnen selbst verstan-  
den und eingeführt seyn / wann es dazu  
bey denenselben irgendswo die Gelegen-  
heit giebet.

¶ 2

VI. Die

## VI.

**D**ie Obliegenheit deren / die in diesen  
 Orden treten / ist vor allen Dingen /  
 daß ein jeder / wo er sich anderst der Ehre die-  
 ses Ordens nicht ohnwürdig und verlustigt  
 machen will / hinwiederum nach seinem Stand  
 und Weesen / eine aufrichtige Treue und be-  
 ständige Freundschaft / Affection, Respect,  
 und Behorsam gegen den Ordens = Herrn  
 hâgen / und unveränderlich behalten / dem-  
 selben immer fort alles gute gönnen / und sei-  
 nen Nutzen und Frommen schaffen und be-  
 fördern solle ; Und in solcher Qualitæt als  
 Herz und Ober = Haupt dieses Ordens ist von  
 denenselben niemand anders zu achten / anzu-  
 sehen oder zu nennen / als der jetzt Regieren-  
 de Herkog zu Württemberg / und nach sei-  
 nem Tod derjenige von seinen Erben und  
 Nachkommen / deme die Regierung die-  
 ser Herkogthum und Landen von Rechts =  
 und

und Bewohnheits wegen eignet und gebüh-  
ref.

VII.

**G**leich wie Tugend und Ehre die  
Grund-**Z**öste dieses Ordens seyn  
und bleiben soll; Also erfordert auch eines je-  
den / der dessen theilhaftig zu werden ver-  
langt / höchste **P**flicht und **S**chuldigkeit / der-  
selben / so lange er lebet / über alles anzu-  
hängen und nachzustreben : **E**s soll da be-  
stehen ein jeder sich nach seinem Stand und  
**V**ermögen angelegen seyn lassen / daß er sich  
wohlthätig und großmüthig gegen jeder-  
mann / insonderheit aber gegen diejenige / wel-  
che arm oder sonst eines ehrlichen **M**anns  
**G**unst oder **M**itleiden verdienen / erweise /  
**R**echt und **B**erechtigkeit / so viel an ihm  
liegt / handhabe und befördere / der **A**nschul-  
digen mit **S**chutz und **R**ath sich annehme /  
und wissenflich nicht zugebe / daß **W**ittwen /  
**E** **W**an-

Waisen oder Kirchen-Dienern Leyd und Unrecht widerfahre.

## VIII.

**D**eweilien dann auch die Jagd zu Errichtung dieses Ordens zu erst Anlaß und Gelegenheit gegeben ; Als sollen alle dessen Mit-Glieder solcher Edlen Übung günstig und zugethan verbleiben / und um deren desto besser- und rühmlicher abwarten / auch ihren Preiß und Würdigkeit um so mehr erheben zu können / aller einem Cavallier wohl anständigen Exercitien und Geschicklichkeiten sich beflüssigen.

## IX.

**D**ejenige / welche in diesen Orden zu gelangen begehren / müssen dazu mit denen erforderlichen Qualitæten versehen / als : 1.) Edel von Geschlecht /  
2.) Ehr-

2.) Ehrlich und ohne Tadel einiger Unthat oder Verbrechen in ihrem ganzen Leben / und 3.) zu Übung der Edlen Jagd constituirte und geschickt seyn.

X.

**W**eiter muß derjenige / so als Ritter eingeschrieben werden solle / das zwanzigste Jahr seines Alters vollendet / und um Sitz und Stimme in dem Ordens-Rath zu erlangen / noch weiter das fünf und zwanzigste Jahr zurück gelegt haben: Jedoch mag hierunter mit denen Fürstlichen Personen / welche zu diesen Orden kommen / befindenden Dingen nach wohl dispensirt / und ein absonderliches nachsehen gebraucht werden.

XI.

**N**ebst dem Ordens-Herzn / welcher das Haupt des Ordens ist / und

2

Groß-

Groß-Canklern / wie auch neben einer willführlichen freyen Anzahl von Fürstlichen und Befürsteten Persohnen / und nebst zwölf alten Regierenden Reichs-Grafen / soll derselbe auß dreyszig Rittern und einem Ordens-Secretario bestehen ; der erste unter denen Rittern / welcher allezeit von Fürstlichem Geblüt ist / führet zugleich das Ambt und Namen eines Groß-Canklers / und einer der übrigen Ritter ist Ceremonien-Meister.

## XII.

Als Ordens-Zeichen ist ein Creuz von purem Gold mit Rubin rothem Schmelzwerck überzogen / in der Figur, wie ein Maltheser-Creuz / mit vier ganz guldenen Aldern in denen vier Ecken / und zwischen denen Wittlern und untern Spizen / jedesmal einem Jagd-Horn: In der Mit-ten stehet ein rundes grün geschmelztes Schildlein / worauf an einer seithen eine von Gold





Gold erhobenes lateinisches W. mit einem  
 Herkogs-Huth über demselben/ so das Her-  
 kogthum Württemberg bedeutet / und auf  
 der andern seiten drey guldene Jagd = Hör-  
 ner / nach dem Württembergischen Wap-  
 pen ineinander geschlungen/ zu sehen seyn / wie  
 solches auß dem hieben gefügten Kupffer-  
 Blat klärlich erhellet.

XIII.

**D**Es beschriebenes Creuz soll insge-  
 mein an einem Ponceau rothen/ einer  
 Hand breiten/ Seidenen undirten Band über  
 dem Rock von der linken Schulter zur rech-  
 ten Seiten abhangend getragen werden; da  
 benebens wird nach Anweisung des hieben  
 befindlichen Kupffer = Blats getragen auf  
 dem Rock / an der linken Brust/ ein gestickt  
 silbern Creuz / in dessen Mitte und Boden  
 des Ordens Zeichen gearbeitet / sammt der  
 in

2

in

in einem grünen Ring um dasselbe mit Gold gestickten Devise des Ordens / AMICITIAE VIRTUTISQUE FOEDUS. Und dieses zwar von allen Rittern / ausser denen / die höhere Orden darneben / und mithin an solchem Arth bereits einen Ordens-Stern haben / welche jedoch Unseres Württembergischen Ordens Stern dabey mit tragen / und denselben auf das Camisol setzen lassen / auch das kleine Ordens-Creuz so dann an einem rothen schmalen Band am Hals tragen sollen.

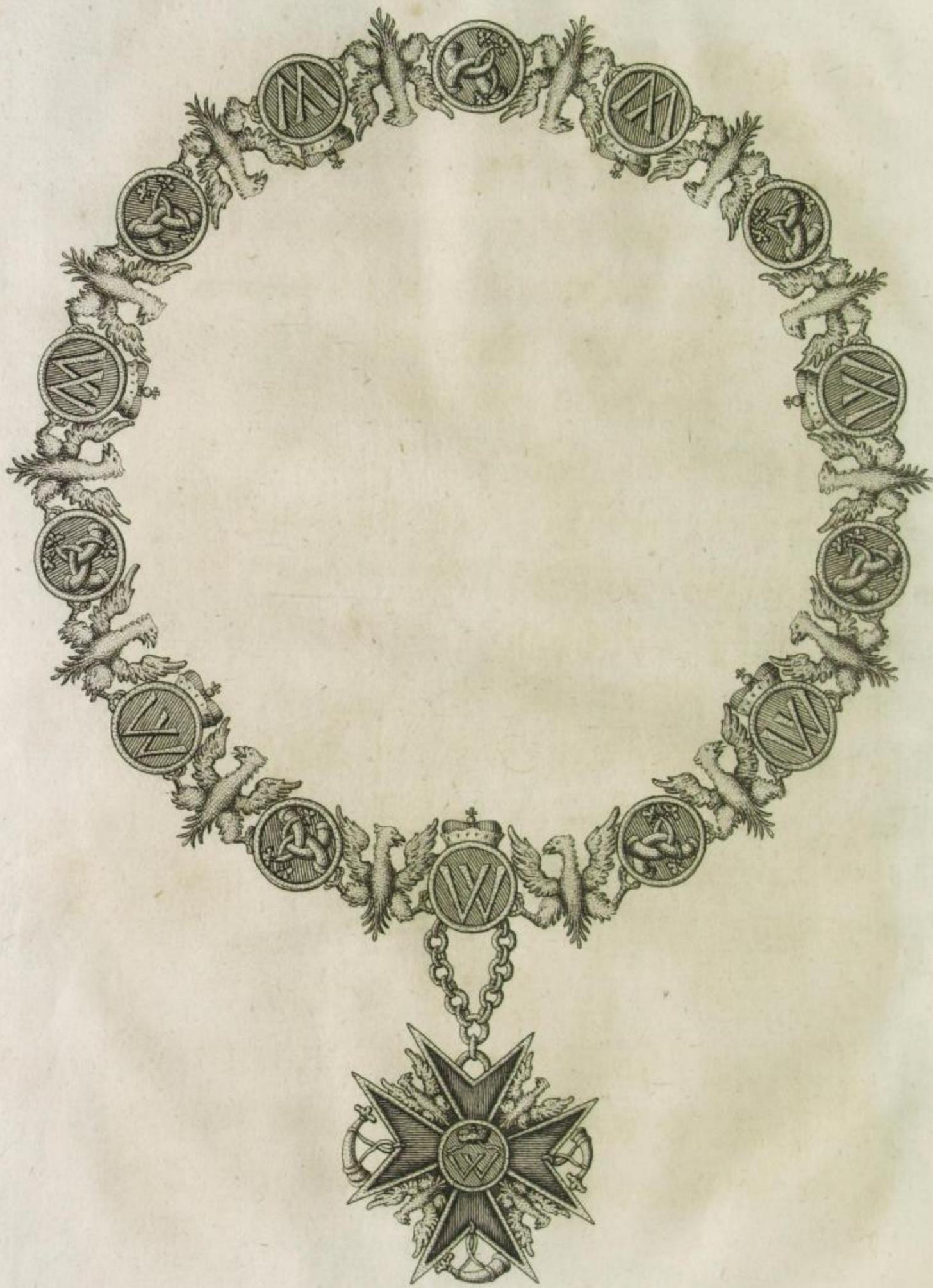
## XIV.

**D**amit auch desto mehrers kundt und bekantt werde / wer zu dieser Edlen Gesellschaft des Herzoglich-Württembergischen Ordens von der Jagd gehöre; So soll ein jeder Ritter / welcher als Ordens-Mit-Glied eingenommen zu  
wer-









werden die Ehre hat / verbunden seyn /  
 unten an seinem Geschlechts-Wappen das  
 Ordens-Creuz an der Ordens-Kette  
 hangend / Zeit seines Lebens zu führen:  
 Welche Kette dann auß grün emallirten  
 runden Schildlein bestehet / in deren einem  
 ein von Gold erhobenes lateinisches W. mit  
 einem Herzogs-Hut über demselben / und  
 in dem andern drey guldene Jagd-Hörner  
 in einander geschlungen / zwischen diesen  
 beyden Schildlein aber jedesmahlen ein  
 guldener Adler mit in die Höhe außge-  
 streckten Flügeln / die beyde Klauen an  
 die Schildlein haltend / zu sehen / wie sol-  
 ches das hiebey gedruckte Kupffer-Blat  
 deutlicher zeigt.

XV.

**D**ie Solennitäten des Ordens seynd  
 gemeiniglich entweder / wann das  
 Fest der allgemeinen Ordens-Versamm-  
 lung

lung gehalten / oder ein Ordens-Ritter investirt / und eingeführet wird: Jedoch stehet es auch auffer deme zu des Ordens-Herzn Belieben / wann Er noch sonsten aufsonderbare Begebenheiten den Orden in Ceremonie will zusammen beruffen.

## XVI.

**D**as Fest der allgemeinen Ordens-Versammlung ist all-Jährlich auf den dritten Novemb. am Huberts Tage / an welchem alle / die diesem Orden angehörig seyn / zusammen kommen / und einer von dem Ordens-Herzn zu Ehren dieser Edlen Stiftung anzustellenden Jagd mit bewohnen müssen / um dieses Fest desto herzlicher und ansehnlicher zu machen; Mögen auch / wann es dem Ordens-Herzn gefällig / andere Fürsten und Stands-Personen darzu mit eingeladen werden / denen man sodann mit  
ge=

gebührender Ehren-Bezeugung zu begegnen wissen wird.

XVII.

**W**enn ein oder anderer Ritter bey diesem Fest zu erscheinen Verhinderung hätte / so ist dennoch derselbe / er seye an was Orth er wolle / wann es nur immer möglich / und er durch Kranckheit oder andere dergleichen erhebliche Ursachen nicht davon abgehalten wird / zu Ehren des Ordens schuldig / an selbigem Tage auf die Jagd zu gehen / und einige Ergößlichkeit mit guten Freunden anzustellen / worbey er sich des Ordens-Herzn und der gesammten Edlen Gesellschaft ehrerbietig zu erinnern unvergessen seyn solle.

XVIII.

**S**owol zu diesem Ordens-Fest / als auch / wann auf absonderliche Veranlassung des Ordens-Herzn alle Ordens-  
G
Ge,

Genossen zusammen kommen sollen/seynd  
 dieselbe jedesmahl durch Schreiben un-  
 ter des Ordens - Herrn eigenem Hand-  
 Zeichen und des Secretarii Unterschrift  
 zu beruffen / worauf sie zu erscheinen sich  
 nicht entschlagen können / es seye dann /  
 daß sie deßfalls rechtmässige Entschuldi-  
 gungen hätten / welche sie solchenfalls hin-  
 wiederum schriftlich anzuzeigen / und ih-  
 re Antwort an den Ordens - Herrn dem  
 Ordens-Secretario einzuschicken haben.

## XIX.

**W** Ann etwas wichtiges zum besten des  
 Ordens abzuhandlen/ es seye/ daß  
 neue Gesäße zu machen / oder Mißbräu-  
 che abzustellen / so eine Aenderung in de-  
 nen Ordens-Reguln und Statuten erfor-  
 dert / und der Ordens - Herr solche we-  
 gen der beyder Sache etwa waltenden be-  
 son-

sondern Umständen vor sich nicht reguliren und abthun wolte / sondern ihm wäre solches vorhero mit denen Rittern zu überlegen gefällig / kan er diejenige / welche gegenwärtig / oder in der Nähe seyn / darüber zu Rath erfordern / da dann gleichergestalt ein jeder zu erscheinen / und alsdann Fug und Recht hat / nicht allein in denen Punkten / welche allda vorgefragen werden / sondern / wo er auch sonst etwas erhebliches / den Orden betreffend / angemerket haben möchte / seine Meinung frey und ungescheyt von sich zu sagen.

XX.

**W**enn dem Ordens-Herrn einen neuen Ritter aufzunehmen / und jemanden / der des Ordens würdig / damit zu beehren / gefällig / es mag entweder seyn zu Ergänzung der im XI. Articul benannten Anzahl / oder / daß etwa hernachmahls eine Stelle in dem Orden erledigt würde / so

wiederum zu ersetzen ; In beyden Fällen  
 will und wird / dem Befinden nach der Or-  
 dens-Herz solches denen Rittern bekant  
 machen und communiciren / auch deß-  
 falls / wo es die Nothdurfft erfordern solte /  
 und die Sache ihren Umständen nach / eini-  
 ge Deliberation bedörffte / diejenige Rit-  
 ter / welche sich in der Nähe befinden / zusam-  
 men beruffen / eine Capitels- Versamm-  
 lung halten / mit denen Rittern die zu  
 Rath schlagende Umstände in reife Erwe-  
 gung ziehen / und darinn als Ordens-Herz  
 einen solchen Schluß fassen / damit überall  
 auf die Lustre, Aufnahm und Wachsthum  
 dieses Edlen Ordens vornehmlich gesehen /  
 und solche Persohnen eingenommen wer-  
 den mögen / deren Verdienste und Quali-  
 täten bekant / und welche der Gemein-  
 schafft und Ehre deß Ordens würdig seynd.

XXI. Wei-

XXI.

**W** Eilen nun solchergestalt in obgemeldten Fällen zu dergleichen Capitels Berathschlagungen nicht allemahl alle Ritter zusammen gebracht werden können / so ist von dem dabey außfallenden Schluß auch denen abwesenden jedesmahl schriftliche Nachricht zu geben.

XXII.

**W** Ann dann der Ordens - Herz der Personen wegen / welche Er allein zu benennen und zu recipiren hat / schlüssig worden / stehet es auch bey ihm / was er vor Zeit und Tag zu der würcklichen Installation ansetzen will ; Wann jedoch keine anderwärtige besondere Ursachen obhanden / so wird das all-Jährliche Ordens - Fest / um auch dieses desto ansehnlicher zu machen / darzu am bequemsten

✻

sten

sten ermessen ; So ist auch insgemein Ludwigsburg zu dieser Solennität gewidmet / als welches der Ordens-Herz nicht allein zu seiner Residenz außerlesen / sondern auch zu einem Sitz dieser edlen Stiftung verliehen / und zu denen nöthigsten Ordens-Beschäften eine Capelle / auch eigenen Ritter-Saal / und andere benöthigte Zimmer ordnen und zurichten lassen.

### XXIII.

**D**ie vornehmste Ceremonien bey der Installation eines neuen Ritters bestehen darinnen / daß / wann alle / die zum Orden gehören und erscheinen können / auf Zeith und Orth / so ihnen angezeigt worden / versammelt seyn / die beschehene Denomination des neuen Ritters nochmalen mit allen Umständen durch den Ordens-Secretarium vorgefraget werde / worauf der

Dr.

Ordens-Cankler im Nahmen des Ordens-  
 Herrn dem Ceremonien-Meister befihlet / den  
 neuen Ritter in die Versammlung zu bringen /  
 darauf werden demselben die Statuta und Ges-  
 sätze des Ordens vorgelesen / und nachdem er  
 denenselben nachzugeleben auf seine Ehre ver-  
 sprochen / wird er von dem Ceremonien-Mei-  
 ster vor den Ordens-Herrn zu Bestättigung  
 seiner Zusage geführt; Alsdann nimmt der  
 Ordens-Herr die Ordens-Insignia von der  
 Hand des Groß-Canklers / und gibt es mit  
 Umhängung des Cordons und Umarmung  
 dem neuen Ritter / welcher folgendes / nach-  
 dem er dem Ordens-Herrn vor die erhaltene  
 Ehre des Ordens den geziemenden Dancf  
 erstattet / seinen Platz einnimmt / der ihm von  
 dem Ceremonien-Meister angewiesen wird.

XXIV.

**B**ey dem Eintritt in diesen Orden ist  
 ein jeder zu erinnern / daß er seine  
 Frey-

Freugebigkeit gegen die Armen nach An-  
trieb eigener Generosität erweisen möge.

## XXV.

**S**owohl nach vollbrachten Installa-  
tions-Ceremonien, als an dem  
jährlichen Ordens-Fest hält der Ordens-  
Herr mit seinen Rittern öffentliche Tafel.

## XXVI.

**N**achdem die Installation obbeschrie-  
bener Massen geschehen / hat derje-  
nige / so in diesen Orden gelangt / sein  
angeborenes Stamm-Wappen mit leb-  
haftesten Farben ausgestrichen / dem Or-  
dens-Secretario einzulüffern / damit die-  
ser es auf einen von Eisen Blech gemachten  
Schild nachmahlen / und in der Ordens-  
Capell / welche zu Ludwigsburg ange-  
ordnet ist / aufhängen lassen / und es zu-  
gleich dem Ordens-Register eintragen  
könne /

fönne / wo auch da beneben eines jeden  
 Nahme / Stand und Alter / sammt dem  
 Tage seiner Installation aufgezeichnet / und  
 von ihme selber zum Beweißthum seiner  
 dem Orden zu tragenden Verbindlichkeit  
 eigenhändig unterschrieben werden soll.

XXVII.

**D**A hingegen hat ein jeder Ritter von  
 dem Ordens-Secretario folgendß  
 einen offenen Brief oder Patent, unter deß  
 Ordens-Herzn eigenhändiger Unterschrift  
 und angehängtem Ordens-Insigel / auch  
 von dem Ordens-Canzler / und weiter ab-  
 wärts von dem Ordens-Secretario un-  
 terzeichnet / nebst einem von diesem letztern  
 beglaubten Abdruck dieser Statuten zu em-  
 pfangen / so ihme hinwiederum zum Be-  
 weißthum dienet / daß er ordentlicher und  
 recht-mäßiger Weise investiret worden /  
 mit-

¶

mit-

mithin dardurch ein gutes Recht zu allen Ehren und Vortheilen dieser Stiftung erhalten hat.

### XXVIII.

**A**ldiweilen Freundschaft und Einigkeit zur Erhaltung dieses Ordens absonderlich nöthig seyn / so wird allen / die desselben theilhafft worden / hiemit untersaget / über dasjenige / was in erlaubtem Scherz auf denen Jagden und andern Belegenheiten ohne bösen Vorsatz gesagt oder gethan werden möchte / sich gar zu empfindlich zu erweisen ; Wer dagegen handelt / solcher gestalten / daß er darüber seinen Ordens-Gesellen ernstlich anfeinden / und befehlen wolte / der soll danechst als unfähig / die gute Harmonie und Vertraulichkeit / als das Band dieser Stiftung / behörig zu beobachten / von denen Ordens-Versammlungen ausgeschlossen bleiben.

XXIX. 

XXIX.

**S** sollen auch alle böse Nachreden/Be-  
schwåk und Verleimbdungen von  
diesem Orden entfernet seyn / daher ist nicht  
weniger verboten / was in dem Ordens-  
Rath oder andern Versammlungen vor-  
kommt / und verhandelt wird / anderwärts  
zu eröffnen / und außzutragen / bey gleich-  
mässiger Straffe der Exclusion, wie im vo-  
rigen Articul.

XXX.

**W** aber jemand auß dieser Edlen Be-  
sellschafft eine rechte Ursach zu zür-  
nen / und sich über einen andern zu beschwe-  
ren zu haben vermeinte / solle er solches so-  
gleich vor den Ordens-Herrn bringen / wel-  
cher die Sache untersuchen / und dahin sehen  
wird / daß nach befindenden Dingen dem be-  
leidigten nach den Besäßen dieses Ordens  
§. 2 Recht

Recht wiederfahre / und eine ehrliche Satisfaction verschaffet werde.

## XXXI.

**D**esgleichen / so jemand diesem Orden angehörig / einer Strittigkeit und Feindschafft zwischen zweyen Ordens-Genossen gewahr würde / der ist schuldig / dem Ordens-**H**erzn sofort Nachricht davon zu geben / damit man sie ohngesäumt wiederum zu versöhnen suche.

## XXXII.

**N**icht nur in denen Befährlichkeiten / welche bey dem Jagen oftmahls vorkommen / sondern auch in Kriegs-**B**ebenheiten / wo zwey oder mehr Ordens-**G**enossen sich beysammen befinden / ist einer dem andern beyzustehen / und so lang nicht zu verlassen verbunden / als Hoffnung da ist / daß ihme geholffen / und  
die

die Rettung glücklich geschehen könne.

XXXIII.

**I**n solchen Fällen erfordert absonderlich aller Ordens - Glieder Pflicht und Schuldigkeit / die Rettung des Ordens - Herrn ihnen auch mit Gefahr ihres eigenen Lebens angelegen seyn zu lassen ; Und wann es sich begeben sollte / daß zu Kriegs - Zeiten ein Ritter auß diesem Orden sich auf des Feindes Seiten in Diensten besinde / hat er dannoch / so viel an ihm liegt / von des Ordens - Herrn Person allen Angriff abzuwenden / oder doch wenigstens seine eigene Waffen gegen dieselbe nicht zu gebrauchen.

XXXIV.

**W**ann auch in Kriegs - Tzerrichtungen zwey Ritter dieses Ordens / so verschiedentlich in der Kriegenden Theile

h

Pflicht

Pflichten stehen / einander begegnen / sol-  
 len sie / so viel möglich / sich hüten / daß sie  
 nicht Versöhnlich an einander gerathen / noch  
 viel weniger sich in einen Zwen-Kampff be-  
 geben / und / wann einer von des andern Par-  
 then gefangen werden solte / hat derjenige /  
 so bey der obsiegenden stehet / sich nach allen  
 Kräfften dahin zu bewerben / daß er seinem  
 Ordens-Genossen wider zur Freyheit ver-  
 helffe.

### XXXV.

**D**amit auch um so mehr alle Belegen-  
 heit zu Liffer und Mißvergnügen  
 des Vorgangs oder Præcedenz wegen / mög-  
 lichster Dinge auß dem Wege geraumet  
 werde: So wird hiemit verordnet / ob zwar  
 die von Fürstl. Beblüt gebohrne / und in  
 diesen Ritter-Orden aufgenommene Perso-  
 nen von denen übrigen Rittern ihrem hohen  
 Herkommen und Stand gemäß / den Rang  
 auch

auch bey Ordens-Verrichtungen behalten /  
 und allein unter sich nach der Zeit ihrer Auf-  
 nahm in den Orden solchen nehmen / zuma-  
 len die gesammte Prinzen Unsers Fürstl.  
 Hauses künfftig diesen Orden gleich von der  
 Geburt an / empfangen ; daß jedoch unter de-  
 nen übrigen sammtlichen Ordens-Genossen  
 der Rang oder Vortgang in Ordens-Cere-  
 monien / als in welchem Fall solcher allein  
 nach der ancienneté in dem Ritter-Orden  
 genommen wird / sonst und in andern oc-  
 casionen gar keinen Unterschied der Meriten  
 oder einig andern Vortzug und Prærogativ  
 gebe und bedeute / daher auch / dieweilen die  
 vertrauliche Freund- und Gemeinschaft /  
 worauf dieser Orden beruhet / allerdings wol  
 bestehen kan / mit dem Respect und Ehrerbie-  
 tigkeit / so sonst im gemeinen Leben einer  
 dem andern schuldig ist / als worinnen man  
 durch diese Stiftung gar keine Irrung  
 noch

noch Aenderung der hergebrachten Rechte und Gewohnheiten zu machen gemeynnt ist: Also hat ein jeder sich darnach zu richten / daß er außer denen Ordens - Ceremonien sich in dem Rang und Ordnung halten solle / so ihme ins gemein nach seinem Stand / Geburt und Weesen oder Bedienung zukommt und gebühret; Bey solennen Ordens - Versammlungen aber ist auf kein anders Fundament des Vorgangs halber zu sehen / als auf die Zeit und das Alter eines jeden Reception, also daß alle Ritter / (die nicht Fürsten Standes seyn) wie sie in den Orden angenommen werden / also auch nach einander gehen.

## XXXVI.

**U**nd dieses stehet insgemein auß denen Patenten / so nach eines jeden Installation gefertigt werden / zu beweisen;

fen ; Wann es sich aber füget / daß zwey oder mehr Ritter an einem Tage installirt werden / so gewinnet derjenige / welcher zu erst das Ordens-Zeichen von der Hand des Ordens-Herrn empfänget / den Vorzug vor dem / so es nach ihm empfänget ; Und nach dieser Ordnung sollen auch die Nahmen in dem Ordens-Register aufgeschrieben / und die Wappen in der Ordens-Capell zu Ludwigsburg aufgehänget werden.

### XXXVII.

**A**lle diejenige / welchen der Ordens-Herr das Ordens-Zeichen verlenhet / sollen solches billig in höchsten Ehren haben / und behalten / daher sie es täglich nach der im XIII. Articul dieser Statuten beschehenen Anweisung zu fragen haben ; wann aber einer dagegen handelt / also / daß er von einem andern Ordens-Genossen ohne dasselbe offent-

☛

fent-

fentlich angetroffen wird / so ist er in Straffe verfallen / dem Anbringer ein paar gute Pistohlen / und zwanzig Reichs-Thaler denen Armen zu geben.

## XXXVIII.

**W**enn einer aber sein Ordens- Zeichen so gar nicht achtet / daß er dasselbe in Jahr und Tag nicht an sich träget / soll ihm darnächst dasselbe jemalen wieder anzuhängen untersagt / sondern er dessen auf immer verlustigt seyn / weilen er deß Respects, so er dieser würdigen Stiftung schuldig ist / vergessen hat / und ist er gehalten / so bald man ihm das Ordens-Creuz abgefodert / dasselbe ohnweigerlich von sich zu geben.

## XXXIX.

**N**och viel weniger ist jemanden auß diesem Orden erlaubet / sein Ordens-Creuz zu vertauschen / zu verleihen /

zu

zu verkauffen / zu verfehen / oder in einige  
 Wege / wie das Namen oder Wortwand  
 haben möchte / zu veräußern / auch so gar  
 ohne Außnahm der gröſſeſten Noth und  
 Dürfftigkeit. ; Wer dagegen handelt /  
 verdient gleichfalls nach befindenden Um-  
 ſtänden auß dem Orden geſtoſſen zu wer-  
 den.

XI.

**W**ann auch bereits oben im IX. Arti-  
 cul verſehen / daß niemand zu die-  
 ſem Orden gelangen kan / welcher ſich ein-  
 mahl mit einer Ubelthat / oder ſolchem  
 Verbrechen beſleckt hat / worüber er ſei-  
 ner Ehren / Lebens oder aller Güter ver-  
 luſtigt erkannt worden ; Also verſtehet ſich  
 von ſelbſten / daß / wo jemand auch / nach-  
 dem er aufgenommen worden / dergleichen  
 etwas überwiefen werden könnte / ob gleich  
 die Urthel an ihme nicht vollzogen / ſon-  
 dern

§ 2

den

derm Gnade wiederfahren wäre / er dan-  
 noch gleich balden degradirt seyn solle ;  
 Auf gleiche Weise ist auch derjenige anzu-  
 sehen / welcher in einer Kriegs-Zerrich-  
 tung sein Regiment oder seinen Posten/  
 so ihm anbefohlen / ohne daß er durch  
 die höchste Noth darzu gezwungen / und  
 scheinbarlich vom Feinde übermannet seye/  
 verlassen / oder sich sonst unbel und schänd-  
 lich verhalten würde.

## XLI.

**W**ann ein Ritter dieses Ordens über  
 etwas angeklaget wird / worüber  
 er auß dem Orden verstoffen werden kön-  
 te / so will der Ordens-Herz selber der  
 Untersuchung beywohnen / weßhalb auch  
 zugleich der Beklagte / wann er in der nä-  
 he ist / citiret / und zu seiner Vertheidi-  
 gung gelassen werden solle : Ist er aber  
 abweesend / seynd ihm die Puncten / so wider  
 ihn

ihn angebracht worden / schriftlich zu communiciren / damit er innerhalb einer gewissen ihm anzusehenden Frist seine Verantwortung hinwiderum schriftlich einbringen möge.

XLII.

**W**Ann aber darauf die Urthel gegen ihm ausgefallen / wird zum allerfordersten das Ordens-Creuz ihm wieder abgefordert / so er auch ohne Regen = Rede gleich auf die erste Notification, die er von dem Ordens-Secretario deswegen erhalten wird / von sich zu geben / und demselben es zuruck zu schicken schuldig ist / ohne das er dasselbe ferner anzuhengen sich anmassen dorffe / desgleichen muß er auch sein Patent, als das Urkund seiner Investitur wieder außhändigen / welches damit zerrissen / sein Name in dem Ordens = Register außgelöscht / und sein Wappen in der Capell/wo es aufgehängt / abgenommen / und verworffen wird.

R

XLIII. Stirbt

## XLIII.

**S**tirbt jemand von diesem Orden /  
 seynd dessen Erben ebenmässig dessen/  
 Creuz / als das Ordens- Zeichen / dem Or-  
 dens-Secretario wieder zuzuschicken schuldig/  
 weilen solches nicht denenjenigen / so es fragen/  
 sondern dem Orden / deme davon Rechen-  
 schafft zu geben / eigenthumlich zustehet ; Auf-  
 ser deme aber wird weder in der Ordens-Ca-  
 pell noch in dem Register die geringste Aen-  
 derung nicht vorgenommen / als nur / daß unter  
 dem Wappen ein kleines schwarzes Creuz zur  
 Anzeige / des Todesfalls dessen / dem es gehö-  
 ret / gezeichnet / und auch die Zeit des Todes in  
 dem Register ordentlich beschrieben werde.

## XLIV.

**W**ann ein Ritter dieses Ordens vor dem  
 Feind im Felde oder sonst rühmlich  
 sein Leben lasset / daß ihm das Ordens-Zei-  
 chen abgenommen und verlohren / oder sonst  
 eine

eine

eine erhebliche Ursach obhanden ist / daß das-  
selbe ohnmöglich beygebracht und wieder  
zuruck gegeben werden kan / mag der Or-  
dens - Herz auf darüber eingezogenen ge-  
nugsamen Beweis / die Erben der Restitu-  
tion wohl überheben; Wann auch einer noch  
bey seinen Lebzeiten durch Unglück ohne  
gutwilliges Versehen oder Verschulden sein  
Ordens - Creuß verliehret / ist ihm erlaubt /  
ein gleiches wieder in die Stelle machen zu  
lassen / und das verlohrne damit zu ersetzen.

XLV.

**D**amit dann auch der Ordens - Herz  
und die übrige Ordens - Genossen / so  
um und bey Ihme seyn / stets wissen mögen /  
an was Ort und in was Zustand die Abwe-  
sende sich befinden / als seynd diese schuldig  
und gehalten / wenigstens des Jahrs ein-  
mal / und absonderlich / wann es gegen die  
Zeit des Jährlichen Ordens - Festes gehet /  
K 2 dem

dem Ordens-Secretario durch Schreiben davon versicherte Nachricht zu geben / damit er sich mit denen Convocations-Schreiben darnach richten könne.

## XLVI.

**W**Ann einem auch in der Frembde einige considerable Veränderung in seinem Stand und Wesen zustosset / hat er / wo es nicht ehender geschiehet / dennoch bey solcher Gelegenheit es gleich zu berichten / damit die gesammte Edle Ordens-Gesellschaft sich entweder darob erfreuen / oder / wie ihme etwa zu helfen / bedacht seyn könne.

**N**ach diesen solcher gestalten beschriebenen Gesäzen und Statuten / welche Wir zu desto besserer Verständlichkeit in teutsch- und lateinischer Sprache verfassen lassen / hat sich ein jeder / der dieses Unseres Ordens theilhaft zu werden begehret / in allen Stücken und Clausuln zu achten und zu halten : Jedoch bleibt Uns als Ordens-Herrn / in allweg die Macht und Freyheit bevor / dieselbe nach Gutbefinden zum Besten und Aufnahm des Ordens allzeit noch zu verbessern / zu vermehren und zu verändern.

Erkundtlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und vorgedrucktten Ordens-Sigill ; So geschehen in Unserer Residenz Ludwigsburg den 19. Septemb. Anno 1718.

*Joh: Bernh: von Pfau*



Hist. Suev. 77, 2